

1. 1. Klageänderung. § 240 C.P.D.

2. Ist der Schadensersatzanspruch des Ankäufers wegen Eviktion eines Grundstückes, welches derselbe vor der Konkursöffnung von dem Gemeinschuldner gekauft hatte, eine Masseschuld im Sinne des § 52 Ziff. 2 R.D. oder lediglich eine Konkursforderung?

II. Civilsenat. Urtr. v. 23. Juni 1893 i. S. K. (Kl.) w. Konkursmasse
K. (Bekl.) Rep. II. 94/93.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger kaufte von dem bald darauf in Konkurs geratenen K. ein Hausgrundstück, dessen Hypothekentreiheit der Verkäufer versicherte, zum Preise von 15450 M, welche nicht bezahlt worden sind, und trat den Besitz sogleich an. Dasselbe war jedoch zum Vortheile der Witwe B. mit 15000 M belastet. In dem von letzterer eingeleiteten Zwangsversteigerungsverfahren wurde das Anwesen einem Dritten zu 15000 M zugeschlagen. Kläger erhob Klage gegen die Konkursmasse auf Zahlung eines Schadensersatzes von etwas mehr als 15500 M als Masseschuld wegen der erlittenen Eviktion und beantragte eventuell Feststellung, daß ihm eine Konkursforderung gegen die K.'sche Masse in gleicher Höhe zustehet. Der Hauptanspruch wurde auf ein Verschulden des Konkursverwalters gestützt. Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz machte der Kläger ferner geltend, sein Gewährleistungsanspruch sei nach § 52 Ziff. 2 R.D. als Masseschuld anzusehen. Das Oberlandesgericht erkannte auf Zurückweisung der Berufung. In den Gründen des

Oberlandesgerichtes ist erörtert: Soweit Kläger seine Erfassforderung auf § 52 Ziff. 2 R.D. stütze und Gewährleistung auf Grund des mit dem Gemeinschuldner abgeschlossenen Vertrages verlange, liege eine nach § 489 E.R.D. unzulässige Klageänderung vor; in der ersten Instanz sei die Schadenersatzforderung lediglich auf ein Verschulden des Konkursverwalters gegründet worden; dies sei aber ein ganz anderer Klagegrund als der mit dem Gemeinschuldner abgeschlossene Vertrag. Es heißt in dem Urteile weiter:

„Will man hiernach die Möglichkeit nicht ausschließen, es habe Kläger bereits in erster Instanz — ohne gehörige Scheidung der beiden verschiedenen Klagegründe — Schadenersatz verlangt wegen Eviktion auf Grund des mit dem Gemeinschuldner eingegangenen Kaufvertrages, so bildet doch dieser Schadenersatzanspruch keine Masseschuld im Sinne des § 52 Ziff. 2 R.D., sondern lediglich eine Konkursforderung. Masseschulden nach § 52 Ziff. 2 a. a. D. sind die Ansprüche der rückständigen Leistungen, welche der Gemeinschuldner zur Zeit der Konkursöffnung aus solchen zweiseitigen Verträgen noch zu leisten hatte, deren Erfüllung der Konkursverwalter verlangt; der Schadenersatz wegen Eviktion ist aber — wie dies auch die Motive zur Konkursordnung (S. 245) ausdrücklich hervorheben — keine solche rückständige Leistung; dieser Schadenersatzanspruch entsteht erst mit der Eviktion,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 336,

hier mit der während des Konkurses stattgehabten Subhastation. Es handelt sich dabei auch nicht etwa um eine zur vollständigen Vertragserfüllung erforderliche Verbesserung oder Vervollständigung einer mangelhaften oder teilweisen Erfüllung,

vgl. Petersen und Kleinfeller, Konkursordnung Anm. 3 zu § 52 (3. Aufl.) S. 264 und die daselbst Anm. 1 angeführten Schriftsteller,

sondern es handelt sich um Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder (nach dem Sprachgebrauche der Motive zur Konkursordnung am angeführten Orte) um einen Anspruch wegen Eviktion einer vom Gemeinschuldner schon gemachten selbständigen Leistung.“

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Soweit die Klage Anerkennung des erhobenen Anspruches als

einer Masseschuld auf Grund des § 52 Ziff. 1 R.D. verlangt, weil dem Konkursverwalter bezüglich der gegen den Kläger erhobenen Anfechtungsklage der Vorwurf schuldhafter Prozeßführung zu machen sei, ist in den Erwägungen des Oberlandesgerichtes, welche diesen Vorwurf als unbegründet hinstellen und mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes, insbesondere auch des erkennenden Senates, vgl. dessen Urteil vom 17. März 1865, Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 13 Nr. 72 S. 298. 301,

übereinstimmen, ein Rechtsirrtum nicht zu finden. Weiter ist die Abweisung des eventuellen Antrages, welche Abweisung auf richtiger Auslegung des § 10 R.D. und des § 231 C.P.D. beruht, nicht zu beanstanden. In diesen beiden Beziehungen ist denn auch ein Angriff nicht erhoben.

Dagegen kann der Auffassung des angefochtenen Urtheiles, welches in der klägerischen Bezugnahme auf den § 52 Ziff. 2 R.D. eine in der Berufungsinstanz unzulässige Klagenänderung sieht, nicht beigepflichtet werden. Nach § 240 C.P.D., welcher auch für die Berufungsinstanz gilt, ist es als eine Änderung der Klage nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes 1. die rechtlichen Ausführungen ergänzt werden, 2. der Klageantrag erweitert wird. Da das Gesetz keine Unterscheidung macht, muß die Ergänzung der rechtlichen Ausführungen und die Erweiterung des Klageantrages auch für ein eventuelles Klagepetitum als statthaft angesehen werden. Der Kläger hatte nun den Gewährleistungsanspruch bereits in der ersten Instanz (in der eventuellen Klagebitte) erhoben, freilich nur als Konkursforderung; er versuchte in der Berufungsinstanz daraus eine Masseschuld zu machen, indem er behauptete, der Konkursverwalter habe die Erfüllung des Vertrages zur Konkursmasse verlangt. Er erweiterte also lediglich den Klageantrag unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte, indem er, statt der durch die Lage des Konkurses bedingten Prozente, nunmehr den vollen Ersatz seiner Forderung aus der Masse verlangte. Darin lag keine Änderung des Klagegrundes.

Aber zur Sache ist den eventuellen Ausführungen der Vorinstanz, mit welchen dieselbe zur Verneinung der Annahme einer Masseschuld gelangt, im wesentlichen beizupflichten. Vorbedingung einer Masseschuld ist jedenfalls nach dem Wortlaute des § 52 Ziff. 2 R.D., daß

der Konkursverwalter die Erfüllung des Bilateralvertrages zur Konkursmasse verlangt. Daß dies im vorliegenden Falle geschehen sei, ist von der Vorinstanz nicht festgestellt. . . .

Hiernach ist die erwähnte Voraussetzung für die Anwendung des § 52 Ziff. 2 R.D. nicht dargethan. Es bedarf aber auch keiner Erörterung, ob etwa für das Berufungsgericht Anlaß vorhanden gewesen wäre, von § 130 C.P.D. Gebrauch zu machen, da die Entscheidung jedenfalls durch die Gründe des Oberlandesgerichtes gerechtfertigt ist. Die Vorschrift des § 52 Ziff. 2 R.D. steht in engem Zusammenhange mit § 15 daselbst, betrifft also Fälle zweiseitiger Verträge, welche beiderseits noch nicht oder nicht vollständig erfüllt sind. Verlangt der Konkursverwalter Erfüllung, so kann der andere Kontrahent die noch rückständige Gegenleistung als Masseschuld geltend machen. Um einen solchen Anspruch des Klägers handelt es sich aber nicht; vielmehr begehrt derselbe, welcher sich bereits im Besitze des gekauften Grundstückes befand, wegen Entwährung desselben gemäß Art. 1630 B.G.B. Schadloshaltung. Auf Gewährleistungsansprüche findet aber, wie auch in den Motiven zur Konkursordnung S. 245 ausdrücklich hervorgehoben ist, § 52 Ziff. 2 keine Anwendung.“